



St. Gallen, 21. November 1990

Gemeinderat

8735 St. Gallenkappel

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Atzmännig

Der Erlass regelt die Erstellung und Einordnung von Freizeitanlagen im Gebiet der Talstation Atzmännig. Es ist unter anderem vorgesehen, Geländeänderungen vorzunehmen sowie verschiedene Wege zu erstellen.

Der Plan erweist sich als recht- und zweckmässig. Soweit die geplanten baulichen Veränderungen über eingedolten Bächen erfolgen werden, bleibt das Bewilligungsverfahren nach Art. 50 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.11) vorbehalten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)